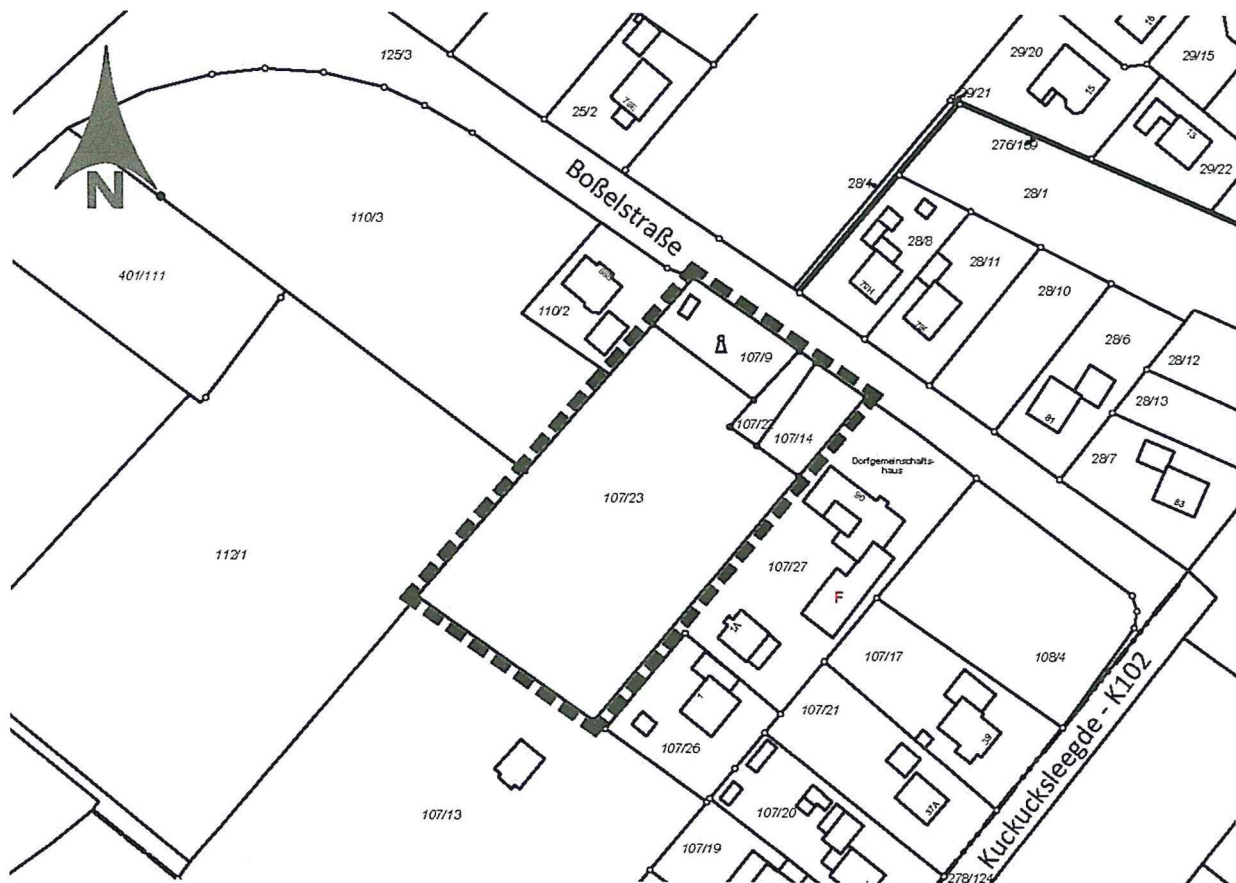


Bekanntmachung

45. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 beschlossen, die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Dabei soll ein aktuell als Wohnbaufläche dargestellter Bereich als öffentliche Grünfläche bzw. als Flächen für den Gemeinbedarf gemäß der tatsächlichen Nutzung dargestellt werden. Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch legt die Gemeinde in der Zeit vom

07.12.2020 – 18.01.2021



im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, Zimmer 116, während der Dienststunden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dar. Es ist eine Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

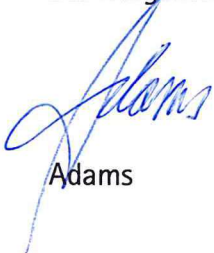
Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Änderungsentwurf schriftlich (Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn), per Fax (04943/920-106) oder per E-Mail (bauverwaltung@grossefehnde.de) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist zur Einsichtnahme ein Termin unter 04943/920-171 (Frau Janßen) zu vereinbaren. Bitte beachten Sie die aktuellen Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn ebenfalls im Aushang am Bürgerhaus sowie im Internet unter www.grossefehnde.de zu lesen. Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar. Weiter sind die Informationen unter <https://www.grossefehnde.de/cms/bauleitplanung--im-aufstellungsverfahren-.html> einsehbar.

Der Bürgermeister



Adams

